

Grundschule Worfelden  
Hermann-Schmitt-Straße 32  
64572 Worfelden



# Hygieneplan der Grundschule Worfelden

Stand 01/2023

auf Grundlage des Musterhygieneplans  
für Schulen des Kreises Groß-Gerau Stand 12/2022

---

<b>1. Hygienemanagement</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Hygiene in der Schule</b>	<b>4</b>
• Hygieneanforderungen an den Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung	
• Persönliche Hygiene	
• Tierhaltung	
<b>3. Allgemeine Anforderungen an die Schulreinigung</b>	<b>4</b>
• Reinigung	
• Desinfektion	
<b>4. Hygiene in den Unterrichtsräumen und Fluren</b>	<b>5</b>
• Lüfthygiene	
• Reinigung und Abfallentsorgung	
<b>5. Hygiene im Sanitärbereich</b>	<b>6</b>
• Sanitärausstattung	
• Reinigung und Abfallentsorgung	
• Wartung und Pflege	
• Be- und Entlüftung	
<b>6. Turnhalle</b>	<b>7</b>
• Reinigung	
• Sanitäre Anlagen	
• Bekleidung	
<b>7. Küchenbereich</b>	<b>7</b>
• Allgemeine Anforderungen	
• Anforderungen an Caterer in Schulküchen	
• Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und Belehrung nach IfSG	
• Lehrküchen und Küchenzeilen in Klassenräumen	
<b>8. Trinkwasserhygiene</b>	<b>8</b>
• Allgemeine Anforderungen	
• Vermeidung von Stagnationsproblemen	
<b>9. Erste Hilfe, Schutz der Ersthelfenden</b>	<b>8</b>
• Verbandmaterialien; Erste-Hilfe-Kästen	
• Versorgung von Bagatellwunden	
• Desinfektion mit Erbrochenem, Blut oder Exkrementen kontaminierter Flächen	
• Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars	
• Notrufnummern	
<b>10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz</b>	<b>10</b>
• Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote und Wiederzulassung	
• Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
• Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz	
• Schutzimpfungen § 34 Abs. 10 IfSG	
<b>11. Sonstiges</b>	<b>11</b>
• Schadstoffe/ Schimmel	
• Tierische Schädlinge – Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung	
• Anlagen	
• Ansprechpersonen	
• Veröffentlichung	

## 1. Hygienemanagement

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der vorliegende Hygieneplan wurde durch die Schulleitung nach einem Muster des Schulträgers und des Kreisgesundheitsamts Groß-Gerau unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erarbeitet:

### 1. Analyse der Infektionsgefahren

- in Aufenthaltsbereichen (Unterrichtsräume, Spiel- und Betreuungsräume)
- in Küchenbereichen
- in Sanitärbereichen
- in Turn- und Sporthallen
- in ggf. Schwimm-/ Badebereichen

### 2. Bewertung der Risiken

- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko führt zu Minimierungsmaßnahmen

### 3. Risikominimierung

- Festlegung von Reinigungs-/ Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

### 4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen

- regelmäßige Kontrolle durch den Beauftragten der Einrichtung
- schriftliche Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen

### 5. Aktualisierung des Hygieneplans

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

### 6. Dokumentation und Schulung

- Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- Informationen bzw. wenn erforderlich Schulung der Beteiligten

- **Verantwortliche Personen:**

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt die Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Dabei kann sie von einer beauftragten Person (Hygiene-Verantwortliche\*r) unterstützt werden.

Schulleitung: Manuela Pöhland

Hygiene-Verantwortliche\*r: Manuela Pöhland und Ramona Herfurth (Schulleitungsteam)

- **Aufgaben des Hygienemanagements:**

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes (Aktualisierung 1x pro Jahr)

- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt bei Fragestellungen bezüglich der Hygiene, Wiedezulassung und übertragbaren Krankheiten.

- **Information der Beschäftigten:**

Der Hygieneplan muss allen Beschäftigten bekannt gegeben werden und für alle jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Verantwortung trägt die Schulleitung.

- **Information der Schüler\*innen:**

Die Schüler\*innen werden im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung in regelmäßigen Abständen, durch die Schule über die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen und hygienischen Verhaltens unterrichtet.

## 2. Allgemeine Hygiene in der Schule

- **Hygieneanforderungen an den Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung:**

Der Schulträger ist verantwortlich, dass die baurechtlichen Anforderungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie brandschutzrechtliche Vorschriften in der Schule eingehalten werden.

Ebenso garantiert der Schulträger eine kontinuierliche bauliche Instandhaltung und Renovierung als notwendige Voraussetzungen für jede effektive Reinigung und prüft die Notwendigkeit für eine Desinfektion.

- **Persönliche Hygiene:**

Gründliches regelmäßiges Händewaschen

1. Hände unter fließendem kaltem oder lauwarmem Wasser anfeuchten.
2. Hände gründlich einseifen (mind. 20Sek. o. 3mal Happy Birthday singen).
3. Die Seife auf dem Handrücken, den Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben.
4. Hände unter fließendem Wasser gut abspülen.
5. Hände sorgfältig mit einem frischen Einmalhandtuch abtrocknen.

- **Tierhaltung:**

Sollten in der Schule Tiere gehalten werden oder dem Unterricht beiwohnen, so sind die hygienischen Anforderungen individuell mit dem Bereich Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz abzustimmen.

- **Gesundheitliches Wohlergehen (schulspezifische Ergänzung)**

Kinder, die krank sind, werden entweder schriftlich über ein anderes Kind bei der Klassenlehrerin entschuldigt oder die Eltern melden das Kind über eine Nachricht im Sekretariat krank.

Sollte es während der Schul- oder Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei einer Lehrkraft kommen, ist unverzüglich der Schulleitung bzw. dem Beauftragten für Erste Hilfe Bescheid zu geben. Sollte dies bei einem Schüler / einer Schülerin der Fall sein, werden, je nach Lage, die Eltern benachrichtigt.

Verletzungen dürfen nur mit Handschuhen behandelt werden und müssen in das Verbandsbuch eingetragen werden. Wunden werden nicht gesäubert, sondern mit Pflaster überklebt. Die Eltern werden über die zuständige Lehrkraft benachrichtigt, Zuhause die Wunde zu säubern. Bei schwerwiegenden Verletzungen (z.B. Kopf) wird umgehend der Krankenwagen gerufen. Eltern werden bereits bei der Schulanmeldung auf das Vorgehen hingewiesen. Durch das Ausfüllen eines Notfallbogens (vgl. Anlage 2) stellt die Schule sicher, in Notfällen auch eine erwachsene Bezugsperson des Kindes zu erreichen.

Beim Erbrechen eines Kindes muss mit Hilfe des dafür ausgestatteten Reinigungskoffers eine vorab Reinigung (z.B. durch den Hausmeister, eine Lehrkraft, ...) erfolgen.

Infektionskrankheiten und Läuse sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. Infektionsschutzgesetz zu verfahren (ggf. Meldung an das Gesundheitsamt über das Sekretariat (Anlage 3: Meldungspflichtige Krankheiten (Gesundheitsamt))).

### 3. Allgemeine Anforderungen an die Schulreinigung

- **Reinigung:**

Eine regelmäßige Reinigung insbesondere von häufig benutzten Flächen, Fußböden und Gegenständen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.

Der Reinigungsrythmus wird vom Schulträger vorgegeben und orientiert sich an der Nutzungsart und Nutzungsintensität der Räume. Die Mindestanforderungen der DIN 77400 „Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung“ werden dabei erfüllt.

Durch den Schulträger werden professionelle Reinigungsfirmen beauftragt. Diese reinigen nach einem auf dem Musterhygieneplan abgestimmten Reinigungs- und Desinfektionsplan.

Die korrekte Reinigung wird durch ein Qualitätsmanagement der Reinigungsfirma sichergestellt und durch den Schulträger regelmäßig kontrolliert.

Für die Reinigung verantwortlich:

Kreis Groß-Gerau  
FB Gebäudemanagement  
FD Verpflegung und Hygiene  
[reinigung@kreisgg.de](mailto:reinigung@kreisgg.de)

- **Desinfektion:**

In Bezug auf Desinfektionsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese nur für bestimmte Bereiche und bei ausgewählten Handlungsabläufen zu empfehlen sind. Die eingesetzten Desinfektionsmittel sind je nach Anwendungsbereich in entsprechender Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden. Herstellerangaben sind hierbei zu beachten. Der Schulträger beurteilt die Notwendigkeit von Desinfektionsmaßnahmen.

Desinfektionsspender stehen jeweils in den Zugangsbereichen zu den Klassen, der Verwaltung oder der Schulkindbetreuung.

Die **gezielte Desinfektion** ist nur dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten oder auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen, wie beispielsweise bei massiver oder sichtbarer Verunreinigung mit Erbrochenem, Blut, Stuhl und Urin und anderen Körperflüssigkeiten. Die Verunreinigungen sind mit einem Flächendesinfektionsmittel (aus der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene e.V. Anlage) getränkten Tuch zu reinigen. Anschließend ist die betroffene Fläche nochmals zu desinfizieren. Dabei sind flüssigkeitsdichte Handschuhe zu tragen.

Beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten, insbesondere bei Gruppenerkrankungen sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst werden oder mit diesem abzustimmen sind.

### 4. Hygiene in den Unterrichtsräumen und Fluren

- **Lufthygiene:**

Für ein gesundes Lernumfeld ist ein entsprechend der Raumgröße und Schülerzahl angepasster Luftaustausch erforderlich.

In den Gebäuden mit Lüftungsanlage wird der Luftaustausch automatisch sichergestellt. Ein zusätzliches Lüften über Fenster ist nur bei „Überbelegung“ der Räume (Veranstaltungen etc.) erforderlich.

In den Schulen ohne Lüftungsanlage ist in Abhängigkeit der Kohlendioxid-Konzentration (CO<sub>2</sub>) über Fenster stoß zu lüften. Die CO<sub>2</sub>-Konzentration gilt als Indikator für die Raumlufthygiene und kann über die CO<sub>2</sub>-Monitore abgelesen werden. Als Richtwert gilt: Eine CO<sub>2</sub>-Konzentration 1.000 ppm sollte nicht dauerhaft wesentlich überschritten werden.

Bei normaler Klassenraumgröße und Belegung bedeutet dies ca. 1 Mal Stoßlüften je Stunde für ca. 3-5 Min. im Winter und ca. 5-10 Min. im Sommer, sowie zusätzliches Lüften in den Pausen.

In unzureichend gelüfteten Klassenräumen kann auch die Anzahl der Viren in der Luft stark ansteigen. Regelmäßiges Lüften wirkt dem entgegen und senkt so das Ansteckungsrisiko. Die Lüftungsempfehlungen gelten unabhängig dem vorhanden sein von Luftreinigungsgeräten.

- **Reinigung und Abfallentsorgung:**

Die Fußböden und Kontaktflächen werden nach dem Reinigungsplan des Schulträgers durch beauftragten Firmen gereinigt. Die Abfallkörbe werden täglich geleert.

Laut Umweltbundesamt stellen Kuschecken in Klassen oder Betreuungsräumen von Schulen ein besonderes hygienisches Problem da.

In Kuschel- bzw. Lesecken sind Decken, Kissen, Bezüge, usw. mind. alle 4 Wochen oder bei sichtbaren Verschmutzungen bei mind. 60°C zu waschen. Waschbare Inlays sind halbjährlich zu waschen. Dies ist durch die Schule zu organisieren. Die Reinigungskräfte des Schulträgers werden hier nicht tätig.

Das Mitbringen von persönlichen Stofftieren, Decken oder Kissen ist zu vermeiden.

Die Arbeit der Reinigungskräfte wird unterstützt, indem

- Schüler\*innen angehalten werden, Müll bzw. Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. nach Unterrichtschluss aufzusammeln.
- Alle Personen angehalten werden, Räume so zu hinterlassen, dass eine einfache Reinigung möglich ist.

## 5. Hygiene im Sanitärbereich

- **Sanitärausstattung:**

Der Handwaschbereich ist durch den Schulträger mit **Einmalhandtüchern aus Papier** auszustatten. Ebenso ist aus hygienischen Gründen keine Stückseife zu verwenden, sondern **portionierbare Flüssigseife aus Seifenspendern**. Eine ausreichende Anzahl von **Abfallbehältern** für Papierabfälle ist bereitzustellen.

In den Mädchentoiletten sollen geruchsverschlossene Abfallbehälter für Hygieneprodukte vorhanden sein.

- **Reinigung und Abfallentsorgung:**

Die sanitäre Ausstattung wie beispielsweise Waschbecken, Toilettensitze, Armaturen, etc. und der Fußboden sind zweimal täglich feucht bzw. nach Bedarf zu reinigen. Die Abfallkörbe sind täglich zu leeren.

- **Wartung und Pflege:**

Die Schule gibt Defekte über die Hausmeister\*innen an den Schulträger zur zeitnahen Reparatur weiter. Der Schulträger ist verantwortlich für eine zeitnahe Reparatur. Die Nutzer\*innen pflegen einen sorgfältigen Umgang mit den Sanitärbereichen.

- **Be- und Entlüftung:**

Der Schulträger sorgt für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen.

## 6. Turnhalle

- **Reinigung:** Siehe Punkt 2.

- **Sanitäre Anlagen:** Siehe Punkt 4.

- **Bekleidung**

Im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe sollten Turn- oder Gymnastikschuhe getragen werden.

## 7. Küchenbereich

- **Allgemeine Anforderungen:**

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen in Kindereinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung und anderer rechtlicher Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

- **Anforderung an Caterer in Schulküchen**

Jeder Caterer ist verpflichtet ein HACCP-Konzept (Hazard Analysis Critical Control Point) für den Küchenbetrieb zu erstellen. Für Schulküchen die vom Schulträger betrieben werden, erstellt der Schulträger ein HACCP-Konzept. Die regelmäßige Kontrolle der Konzepte und deren Umsetzung erfolgt zum einen durch die Lebensmittelüberwachung des Gesundheitsamtes und durch den Schulträger (Sachgebiet Verpflegung).

- **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und Belehrung nach IfSG:**

Personen die an einer Infektionserkrankung im Sinne von § 42 des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Beschäftigte dürfen Tätigkeiten im Lebensmittelbereich erstmalig nur dann ausüben, wenn sie dem Arbeitgeber eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt nachweisen. Besitzt der Beschäftigte bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit im Lebensmittelbereich schon solch eine Bescheinigung, ist der Arbeitgeber verpflichtet den Beschäftigten nach § 43 (4) IfSG über die Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Des Weiteren muss diese Belehrung gemäß § 43 (4) IfSG **alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber** erfolgen. Die Nachweise sind vom Arbeitgeber an der Betriebsstätte aufzubewahren und verfügbar zu halten.

- **Lehrküchen und Küchenzeilen in Klassenräumen**

Vor jedem gemeinsamen Kochen ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, dass lange Haare zusammenzubinden sind bzw. unter eine Kopfbedeckung zu tragen ist, dass geeignete und saubere Kleidung und ggf. Schutzkleidung (z.B. Schürze) zu tragen ist. Der Schulträger (Sachgebiet Verpflegung) bietet Schulungen für Betreuungskräfte, Lehrkräfte und Schüler\*innen an.

Grundsätzlich gilt, dass Körper und Kleidung sauber zu halten sind, um die Übertragung von Schmutz und Mikroorganismen auf Speisen zu vermeiden. Fingernägel müssen bei der Arbeit mit Lebensmitteln kurz und sauber sein. Handschmuck und Armbanduhren und längere Ohrringe sind abzulegen.

Wunden an Händen sind mit wasserdichtem Pflaster und Handschuhen oder Fingerlingen abzudecken!  
Wunden können mit Mikroorganismen infiziert sein, die zu den Lebensmittelvergiftern zählen.

Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden! Auch bei gesunden Menschen können sich im Nasen- und Rachenraum Keime befinden, die zu den Lebensmittelvergiftern gehören.

## 8. Trinkwasserhygiene

- **Allgemeine Anforderungen:**

Das in der Schule verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Essen, Waschen) muss den Vorgaben der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Trinkwasserqualität wird in regelmäßigen Abständen gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch eine qualifizierte Trinkwasseruntersuchungsstelle überprüft. Der Schulträger trägt hierfür die Verantwortung.

Für die Schulgemeinde sind an jeder Schule zentrale Trinkwasserspender aufgestellt. Diese werden nach den Herstellervorgaben gereinigt und gewartet.

- **Vermeidung von Stagnationsproblemen:**

Nach längeren Nichtnutzungszeiten (z.B. Ferien) wird die Trinkwasserinstallation entsprechend gespült. Die Hausmeister\*innen sind hierzu vom Schulträger angewiesen worden.

## 9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- **Verbandmaterialien; Erste-Hilfe-Kästen:**

Es müssen für eine Schule ausreichend Erste-Hilfe-Kästen (mind. nach DIN 13157) vorhanden sein, die leicht zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass eine Nutzung problemlos möglich ist. Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schüler\*innen (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein. Es sollten zusätzlich Kältekompressen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein.

Erste-Hilfe-Material muss bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden.

Das Erste-Hilfe-Material ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften in Behältnissen (Verbandkästen, -schränken) aufzubewahren. Zusätzlich sollte ein Desinfektionsmittel Teil des Erste-Hilfe-Materials sein. Auf die Haltbarkeitsdaten der Sterilprodukte ist zu achten. Die Verantwortung hierfür trägt die Schulleitung.

- **Versorgung von Bagatellwunden:**

Bei der Versorgung von Bagatellwunden haben Ersthelfer\*innen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

- **Desinfektion mit Erbrochenem, Blut oder Exkrementen kontaminierter Flächen:**

Mit Erbrochenem, Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von FFP2-Maske und Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel (auf Wirksamkeit gegen Noroviren achten) getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Flüssigkeiten sind vorher mit einem Bindemittel (z.B. Katzenstreu) aufzunehmen. Alle Materialien sind in einer Mülltüte verschlossen im Restmüll umgehend zu entsorgen. Anschließend ist eine gründliche Händedesinfektion durchzuführen.

Die benötigten Materialien sollten schon vorab zusammengestellt an einem zentralen Ort gebündelt gelagert werden.

- **Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars:**

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Verfallsdaten zu überprüfen. Verbrauchte Materialien wie z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster sind umgehend zu ersetzen. Die Verantwortung hierfür trägt die Schulleitung.

Verantwortliche/r: Manuela Pöhland und Ramona Herfurth (Schulleitungsteam)  
Kontrollturnus: mind. jährlich

- **Notrufnummern:**

Polizei	Tel.: 110
Feuerwehr	Tel.: 112
Giftinformationszentrum	Tel.: 06131/ 192 40 oder 23 24 66

Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz,  
Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

## 10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- **Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote und Wiedenzulassung:**

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldevorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Schulen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Auszüge aus dem IfSG (siehe Anhang der Empfehlungen für die Wiedenzulassung) sind beigefügt.

Im § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Kinder und Beschäftigten ein Besuchsverbot besteht. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist, bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (vgl. Anlage „Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes (RKI)“).

- **Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz:**

Aufgrund § 34 Abs. 5 IfSG ist jede Person, die in der Schule neu betreut wird (bei Volljährigkeit) oder deren Sorgeberechtigte, durch die Leitung der Einrichtung über die Mitteilungspflichten bei Infektionskrankheiten zu belehren. Die Form und Dokumentation der Belehrung ist nicht vorgeschrieben (Beispiel: siehe Anlage „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ nach § 34 IfSG).

Nach § 35 IfSG sind alle Beschäftigten in den Schulen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

- **Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:**

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten ist meldepflichtig (siehe Anlage „Schnellübersicht Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen“).

Wenn Tatsachen einer Infektionskrankheit im Sinne des § 34 Abs. 1- 3 vorliegen, hat diese Person bzw. der Sorgeberechtigte die Pflicht, dies der Schule unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5 IfSG).

Auch die Schule hat nach § 34 Abs. 6 IfSG eine Verpflichtung zur Meldung von Infektionskrankheiten gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Die Meldung erfolgt über das [elektronische Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG](#)

- **Schutzimpfungen gem. § 34 Abs. 10 IfSG:**

Nach dem IfSG sollen die Gesundheitsämter gemeinsam mit der Gemeinschaftseinrichtung über die Bedeutung des ausreichenden, altersgemäßen Impfschutzes für die Kinder bzw. deren Sorgeberechtigten aufklären. Hingewiesen wird hierbei auf die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut.

## 11. Sonstiges

- **Schadstoffe/Schimmel:**

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall ist eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Dies wird durch den Schulträger beauftragt.

- **Tierische Schädlinge - Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung:**

Die Schule ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren; bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Die Kontrolle erfolgt durch die Hausmeister\*innen in der Verantwortung des Schulträgers.

- **Ergänzende Maßnahmen zum Hygieneplan seit den Sommer 2022 (schulspezifische Ergänzung)**

Nach jeglichen Ferien gibt es 2 Präventionswochen, in denen 3mal freiwillig Zuhause getestet werden kann. Ansonsten besteht die Möglichkeit der 2fachen freiwilligen Testung Zuhause. Die Schule bittet, positive Coronatestungen umgehend im Sekretariat zu melden!

Die Corona-Testkits erhalten die Kinder (nach Eintragung im Schulplaner) sowie das Lehr- und Betreuungspersonal über die Schule.

Das freiwillige Tragen einer Maske ist möglich, die Hygieneregeln, wie oben beschrieben, sind beizubehalten. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Corona-Pandemie.

---

- **Anlagen:**

- IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Hessen des Hessischen Sozialministeriums
- [Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes](#)  
([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Mbl\\_Wiedenzulassung\\_schule.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Mbl_Wiedenzulassung_schule.html))
- [Musterbelehrungsbögen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 IfSG des Robert-Koch-Institut \(auch in anderen Sprachen\)](#)  
([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html))
- [Elektronische Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen des Gesundheitsamts Kreis Groß-Gerau](#)  
(<https://www.kreisgg.de/gesundheit/infektionsschutz/elektronisches-meldeformular-fuer-gemeinschaftseinrichtungen-nach-34-ifsg/>)

- Schnellübersicht „Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz
  - [Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene e.V.](https://vah-liste.mhp-verlag.de)  
(<https://vah-liste.mhp-verlag.de>)
- 

- **Ansprechpersonen:**

Bei evtl. auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Hygieneplanes in Ihrer Einrichtung stehen wir gerne beratend zur Verfügung:

- Für fachliche Fragen im Rahmen des Infektionsschutzes  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz  
Fachdienst Infektionsschutz  
[infektionsschutz@kreisgg.de](mailto:infektionsschutz@kreisgg.de)  
Tel.: 06152 989-213
- Für organisatorische Fragen zum Hygieneplan  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Bildung und Schule  
Fachdienst Schulverwaltung  
[schulverwaltung@kreisgg.de](mailto:schulverwaltung@kreisgg.de)  
Tel. 06152 989-177
- Für Fragen zu Reinigung, Ausstattung, Wartung und Verpflegung  
Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Gebäudemanagement  
[gebauemanagement@kreisgg.de](mailto:gebauemanagement@kreisgg.de)  
Tel. 06152 989-632

- **Veröffentlichung:**

Dieser Hygieneplan ist durch die Schulleitung allen am Ort der Schule beschäftigten Personen in geeigneter Form bekannt zu geben und zu veröffentlichen. Er ist durch die Schulleitung jährlich auf Aktualität zu überprüfen und ggf. abzuändern.

09.01.2023



---

Datum

Unterschrift Schulleitung